

# Statistischer Bericht



## Unternehmen und Arbeitsstätten

### Insolvenzverfahren

Jahr 2016

2015  
2016  
2017



## **Herausgabemonat Mai 2017**

### **Inhaltliche Verantwortung:**

Dezernat Finanzen, Personal, Justiz

Frau Dechant                                    Telefon: 0345 2318-259

### **Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:**

Frau Richter-Grünwald                    Telefon: 0345 2318-702

### **Auskünfte:**

Frau Schöne                                    Telefon: 0345 2318-777  
Frau Hohlstamm                              Telefon: 0345 2318-715  
Frau Heyl                                        Telefon: 0345 2318-716  
Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:info@stala.mi.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.statistik.sachsen-anhalt.de](http://www.statistik.sachsen-anhalt.de)

**Vertrieb:**                                    Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**                         Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Schriftliche  
Bestellungen an:**                         Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

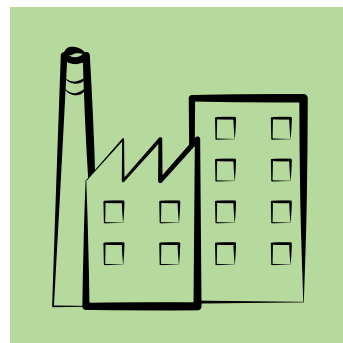
**Herausgeber:**                             Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

©        Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2017  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:                                         Preis: 4,00 Euro  
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6D301

# Statistischer Bericht

---



Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren

Jahr 2016

Land Sachsen-Anhalt

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkungen</b>	3
<b>Tabellen</b>	
1. Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	4
2. Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	5
3. Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten	6
4. Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten	8
5. Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen	10
6. Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen	11
7. Insolvenzverfahren und voraussichtliche Forderungen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten/-abteilungen	12
8. Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten	13
9. Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen	14
10. Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnern	15
11. Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen	16
12. Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen	16

## **Qualitätsbericht – Statistik über beantragte Insolvenzverfahren**

## Vorbemerkungen

Aufgabe der Insolvenzstatistik ist es, über die Situation von zahlungsunfähigen oder überschuldeten Schuldern, deren Verfahren vor Gericht verhandelt werden, zu berichten und den volkswirtschaftlichen Schaden zu beschreiben.

Die Insolvenzstatistik liefert monatlich wichtige Informationen zu den betroffenen Schuldnern nach Rechtsformen, nach Wirtschaftszweigen, nach dem Alter der Unternehmen sowie Informationen zur Höhe der Forderungen und zu den Beschäftigtenzahlen der Unternehmen. Außer der monatlichen Berichterstattung werden jährlich in einem zweiten Schritt die eröffneten Verfahren statistisch weiter verfolgt.

Mit der Umsetzung des ab 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), wird von den Insolvenzverwaltern dem Statistischen Landesamt mitgeteilt, in welcher Art und Weise die Verfahren zu Ende geführt wurden und mit welchem finanziellen Ergebnis.

Die von den Gerichten gemeldeten Angaben beziehen sich auf alle eröffneten Insolvenzverfahren, mangels Masse abgewiesene Insolvenzanträge sowie im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens auch auf gerichtliche Schuldenbereinigungspläne.

## Abkürzungen

a. n. g.	=	anderweitig nicht genannte
bewegl.	=	beweglichen
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
dar.	=	darunter
d. h.	=	das heißt
EUR	=	EURO
GbR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gew. v.	=	Gewinnung von
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kfz	=	Kraftfahrzeug
KG	=	Kommanditgesellschaft
KGaA	=	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mill.	=	Millionen
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
o.	=	ohne
u. Ä.	=	und Ähnliche
WZ 2008	=	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Das Insolvenzverfahren wird durch einen Beschluss eröffnet.

Wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt.

Das Insolvenzrecht unterscheidet zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren.

Das Regelinsolvenzverfahren wird bei Unternehmen und seit Dezember 2001 auch bei Kleinunternehmen (Kleingewerbe) durchgeführt. Außerdem findet es Anwendung bei Nachlässen und solchen natürlichen Personen, die selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder die früher eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben. Bei letzteren müssen mehr als 19 Gläubiger und Forderungen aus Arbeitsverhältnissen vorliegen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, das für Verbraucher und ehemals selbstständig Tätige, sofern deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), angewandt wird.

Voraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Nachweis, dass der Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung zwischen den Gläubigern und Schuldnern über eine Schuldenbereinigung erfolglos geblieben ist. Wurde dieses versucht, übernimmt das Gericht einen weiteren gütlichen Einigungsversuch zwischen Gläubiger und Schuldner. Dieser kann zur Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes führen. Gelingt dies nicht, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

## Zeichenerklärungen

-	=	nichts vorhanden
x	=	Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
%	=	Prozent
p	=	vorläufige Zahl

## Anmerkung:

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte

## 1 Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Insolvenzverfahren				Darunter		Unternehmensinsolvenzen je 10 000 Unternehmen
		insgesamt	davon			Unternehmen	Verbraucher	
			eröffnet	mangels Masse abgelehnt	Schuldenbereinigungsplan angenommen			
Anzahl								
Dessau-Roßlau	1995	205	60	145	-	178	-	x
	2000	515	188	318	9	436	43	x
	2005	946	775	155	16	269	374	x
	2010	838	762	62	14	133	550	x
	2013	738	669	58	11	125	486	x
	2014	593	541	41	11	88	384	x
	2015	590	540	35	15	90	378	x
	2016	574	519	49	6	84	369	x
Halle (Saale)	1995	521	227	294	-	338	-	x
	2000	592	274	314	4	514	39	x
	2005	1 872	1 574	245	53	446	983	x
	2010	1 622	1 485	95	42	190	1 135	x
	2013	1 590	1 463	107	20	196	1 140	x
	2014	1 255	1 154	87	14	167	871	x
	2015	1 260	1 173	67	20	143	856	x
	2016	1 159	1 052	88	19	142	781	x
Magdeburg	1995	318	154	164	-	208	-	x
	2000	628	249	377	2	524	76	x
	2005	1 834	1 654	175	5	542	937	x
	2010	2 002	1 894	105	3	375	1 383	x
	2013	2 019	1 891	102	26	279	1 489	x
	2014	1 668	1 572	78	18	226	1 209	x
	2015	1 735	1 632	93	10	245	1 240	x
	2016	1 697	1 604	80	13	212	1 197	x
Stendal	1995	150	63	87	-	117	-	x
	2000	203	105	98	-	170	27	x
	2005	608	548	58	2	163	271	x
	2010	636	580	55	1	110	417	x
	2013	561	520	40	1	108	376	x
	2014	484	452	29	3	92	330	x
	2015	493	464	25	4	83	326	x
	2016	495	462	30	3	78	338	x
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>1995</b>	<b>1 194</b>	<b>504</b>	<b>690</b>	<b>-</b>	<b>841</b>	<b>-</b>	<b>130</b>
	<b>2000</b>	<b>1 938</b>	<b>816</b>	<b>1 107</b>	<b>15</b>	<b>1 644</b>	<b>185</b>	<b>246</b>
	<b>2005</b>	<b>5 260</b>	<b>4 551</b>	<b>633</b>	<b>76</b>	<b>1 420</b>	<b>2 565</b>	<b>213</b>
	<b>2010</b>	<b>5 098</b>	<b>4 721</b>	<b>317</b>	<b>60</b>	<b>808</b>	<b>3 485</b>	<b>121</b>
	<b>2013</b>	<b>4 908</b>	<b>4 543</b>	<b>307</b>	<b>58</b>	<b>708</b>	<b>3 491</b>	<b>105</b>
	<b>2014</b>	<b>4 000</b>	<b>3 719</b>	<b>235</b>	<b>46</b>	<b>573</b>	<b>2 794</b>	<b>86</b>
	<b>2015</b>	<b>4 078</b>	<b>3 809</b>	<b>220</b>	<b>49</b>	<b>561</b>	<b>2 800</b>	<b>84</b>
	<b>2016</b>	<b>3 925</b>	<b>3 637</b>	<b>247</b>	<b>41</b>	<b>516</b>	<b>2 685</b>	<b>78<sup>p</sup></b>

## 2 Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Voraussichtliche Forderungen				Darunter	
		insgesamt	davon			Unternehmen	Verbraucher
			eröffnet	mangels Masse abgelehnt	Schuldenbe- reinigungsplan angenommen		
1 000 EUR							
Dessau-Roßlau	1995	92 435	54 786	37 649	-	88 194	-
	2000	294 766	189 993	103 991	782	273 940	10 494
	2005	268 175	214 153	51 719	2 304	181 082	17 320
	2010	99 177	91 059	6 521	1 596	36 849	22 983
	2013	85 538	78 279	7 108	151	45 670	18 519
	2014	69 985	64 788	.	.	33 398	16 281
	2015	56 947	53 539	3 112	295	19 905	13 157
	2016	107 734	104 638	2 998	98	66 005	17 819
Halle (Saale)	1995	433 565	351 672	81 893	-	384 807	-
	2000	281 875	190 065	91 649	161	252 643	7 361
	2005	346 373	281 477	63 377	1 519	182 250	53 542
	2010	303 872	287 938	8 992	6 942	194 108	65 630
	2013	197 801	172 595	24 616	590	96 324	46 681
	2014	295 314	287 325	7 030	959	225 911	37 351
	2015	128 198	120 392	6 603	1 204	51 309	33 615
	2016	110 059	102 180	7 357	522	47 702	30 542
Magdeburg	1995	254 780	222 857	31 923	-	227 578	-
	2000	288 607	209 912	.	.	270 161	13 885
	2005	405 443	331 772	73 620	51	257 081	45 587
	2010	249 859	228 496	.	.	146 850	58 278
	2013	198 661	180 552	17 475	634	90 198	69 770
	2014	163 215	153 099	8 549	1 566	80 263	50 146
	2015	210 648	199 848	10 672	127	111 334	51 645
	2016	186 479	181 630	4 349	500	98 813	39 026
Stendal	1995	40 765	25 586	15 179	-	35 146	-
	2000	126 863	105 458	21 405	-	122 065	4 063
	2005	108 144	98 107	.	.	49 215	18 964
	2010	73 529	68 854	.	.	24 512	22 706
	2013	84 170	77 370	.	.	50 749	20 435
	2014	47 630	43 975	.	.	21 557	12 948
	2015	76 262	74 341	1 742	179	51 250	14 054
	2016	42 362	41 463	872	27	16 349	14 151
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>1995</b>	<b>821 545</b>	<b>654 901</b>	<b>166 644</b>	<b>-</b>	<b>735 725</b>	<b>-</b>
	<b>2000</b>	<b>992 111</b>	<b>695 428</b>	<b>295 713</b>	<b>970</b>	<b>918 809</b>	<b>35 803</b>
	<b>2005</b>	<b>1128 135</b>	<b>925 509</b>	<b>198 050</b>	<b>4 576</b>	<b>669 627</b>	<b>135 414</b>
	<b>2010</b>	<b>726 437</b>	<b>676 348</b>	<b>41 356</b>	<b>8 733</b>	<b>402 319</b>	<b>169 598</b>
	<b>2013</b>	<b>566 171</b>	<b>508 795</b>	<b>55 993</b>	<b>1 383</b>	<b>282 943</b>	<b>155 405</b>
	<b>2014</b>	<b>576 144</b>	<b>549 188</b>	<b>15 580</b>	<b>2 524</b>	<b>361 129</b>	<b>116 725</b>
	<b>2015</b>	<b>472 054</b>	<b>448 121</b>	<b>22 129</b>	<b>1 805</b>	<b>233 798</b>	<b>112 471</b>
	<b>2016</b>	<b>446 634</b>	<b>429 911</b>	<b>15 576</b>	<b>1 147</b>	<b>228 868</b>	<b>101 538</b>

**3 Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten**

Rechtsform Alter der Unternehmen Größenklasse der Forderung (EUR)	Insolvenzverfahren					
	Land insgesamt	darunter eröffnet	Amtsgericht Dessau- Roßlau	darunter eröffnet	Amtsgericht Halle (Saale)	darunter eröffnet
	Anzahl					
	<b>Unternehmen nach Rechtsformen</b>					
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	212	169	29	18	45	34
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	32	19	6	3	10	4
darunter GmbH & Co. KG	17	11	4	2	6	2
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	187	142	33	20	56	39
Aktiengesellschaften, KGaA	2	2	-	-	2	2
Private Company Limited by Shares	2	2	-	-	-	-
Genossenschaften	2	1	-	-	2	1
Sonstige Rechtsform	6	3	2	2	1	1
Unternehmergesellschaften	73	31	14	3	26	12
<b>Unternehmen zusammen</b>	<b>516</b>	<b>369</b>	<b>84</b>	<b>46</b>	<b>142</b>	<b>93</b>
	<b>davon nach dem Alter der Unternehmen</b>					
Unter 8 Jahre alt	286	178	46	20	87	48
8 Jahre und älter	228	189	37	25	54	44
Unbekannt	2	2	1	1	1	1
	<b>übrige Schuldner</b>					
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	30	26	4	4	12	9
Ehemals selbstständig Tätige	660	584	116	106	214	183
Verbraucher	2 685	2 641	369	363	781	763
Nachlassinsolvenz	34	17	1	-	10	4
<b>Übrige Schuldner zusammen</b>	<b>3 409</b>	<b>3 268</b>	<b>490</b>	<b>473</b>	<b>1 017</b>	<b>959</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>3 925</b>	<b>3 637</b>	<b>574</b>	<b>519</b>	<b>1 159</b>	<b>1 052</b>
	<b>davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen</b>					
unter 5 000	162	118	17	10	44	29
5 000 bis unter 50 000	2 588	2 421	341	312	768	707
50 000 bis unter 250 000	924	857	174	156	274	249
250 000 bis unter 500 000	128	123	19	18	40	37
500 000 bis unter 1 Mill.	61	57	10	10	16	14
1 Mill. bis unter 5 Mill.	53	52	10	10	16	15
5 Mill. und mehr	5	5	.	.	.	.



**Noch 3 Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten**

Noch Insolvenzverfahren				Rechtsform
Amtsgericht Magdeburg	darunter eröffnet	Amtsgericht Stendal	darunter eröffnet	Alter der Unternehmen
Anzahl				Größenklasse der Forderung (EUR)
<b>Unternehmen nach Rechtsformen</b>				
93	82	45	35	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe
12	9	4	3	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)
5	5	2	2	darunter GmbH & Co. KG
77	66	21	17	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
-	-	-	-	Aktiengesellschaften, KGaA
1	1	1	1	Private Company Limited by Shares
-	-	-	-	Genossenschaften
3	-	-	-	Sonstige Rechtsform
26	13	7	3	Unternehmergesellschaften
<b>212</b>	<b>171</b>	<b>78</b>	<b>59</b>	<b>Unternehmen zusammen</b>
<b>davon nach dem Alter der Unternehmen</b>				
115	86	38	24	Unter 8 Jahre alt
97	85	40	35	8 Jahre und älter
-	-	-	-	Unbekannt
<b>übrige Schuldner</b>				
14	13	-	-	Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
257	229	73	66	Ehemals selbstständig Tätige
1 197	1 181	338	334	Verbraucher
17	10	6	3	Nachlassinsolvenz
<b>1 485</b>	<b>1 433</b>	<b>417</b>	<b>403</b>	<b>Übrige Schuldner zusammen</b>
<b>1 697</b>	<b>1 604</b>	<b>495</b>	<b>462</b>	<b>Insgesamt</b>
<b>davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen</b>				
89	69	12	10	unter 5 000
1 147	1 097	332	305	5 000 bis unter 50 000
363	343	113	109	50 000 bis unter 250 000
48	47	21	21	250 000 bis unter 500 000
23	21	12	12	500 000 bis unter 1 Mill.
22	22	5	5	1 Mill. bis unter 5 Mill.
5	5	-	-	5 Mill. und mehr

## 4 Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt	Insolvenzverfahren			
		Amtsgericht Dessau-Roßlau		Amtsgericht Halle (Saale)	
		insgesamt	darunter eröffnet	insgesamt	darunter eröffnet
		Anzahl			
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1	1	4	3
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	10	9	11	8
D	Energieversorgung	-	-	-	-
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	-	-	2	2
F	Baugewerbe	23	12	28	20
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	8	4	24	16
H	Verkehr und Lagerei	2	-	9	8
I	Gastgewerbe	9	5	9	6
J	Information und Kommunikation	1	-	4	4
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	1	-	2	1
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	3	1	4	1
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	6	2	12	7
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	6	1	15	11
P	Erziehung und Unterricht	2	2	1	1
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	2	2	2	-
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4	3	-	-
S	Sonstige Dienstleistungen	6	4	15	5
	<b>Unternehmen zusammen</b>	<b>84</b>	<b>46</b>	<b>142</b>	<b>93</b>
	<b>Übrige Schuldner</b>	<b>490</b>	<b>473</b>	<b>1 017</b>	<b>959</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>574</b>	<b>519</b>	<b>1 159</b>	<b>1 052</b>

**Noch 4 Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten**

Noch Insolvenzverfahren				Wirtschaftsabschnitt	WZ 2008
Amtsgericht Magdeburg		Amtsgericht Stendal			
insgesamt	darunter eröffnet	insgesamt	darunter eröffnet		
Anzahl					
5	5	3	2	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A
-	-	-	-	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	B
17	17	5	5	Verarbeitendes Gewerbe	C
1	1	-	-	Energieversorgung	D
1	-	1	1	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	E
54	49	20	16	Baugewerbe	F
27	19	15	14	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	G
11	10	3	3	Verkehr und Lagerei	H
27	22	4	3	Gastgewerbe	I
3	2	1	1	Information und Kommunikation	J
2	1	1	-	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	K
3	3	1	-	Grundstücks- und Wohnungswesen	L
20	13	9	5	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	M
18	13	9	6	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	N
5	4	-	-	Erziehung und Unterricht	P
4	4	-	-	Gesundheits- und Sozialwesen	Q
7	4	2	2	Kunst, Unterhaltung und Erholung	R
7	4	4	1	Sonstige Dienstleistungen	S
<b>212</b>	<b>171</b>	<b>78</b>	<b>59</b>	<b>Unternehmen zusammen</b>	
<b>1 485</b>	<b>1 433</b>	<b>417</b>	<b>403</b>	<b>Übrige Schuldner</b>	
<b>1 697</b>	<b>1 604</b>	<b>495</b>	<b>462</b>	<b>Insgesamt</b>	

**5 Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen**

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Antragsteller Eröffnungsgrund	Unter- nehmen insge- samt	Einzel- unter- nehmen, Freie Berufe, Kleinge- werbe u. Ä.	Personen- gesellschaf- ten		Kapital- gesell- schaf- ten	Private Company Limited by Shares	Übrige Rechts- formen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
				insge- samt	darunter GmbH & Co. KG				
Anzahl									
1 000 EUR									
<b>A - S</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>516</b>	<b>212</b>	<b>32</b>	<b>17</b>	<b>262</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>221 139</b>
		Insgesamt							
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	13	7	-	-	5	-	1	7 503
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	43	6	4	2	33	-	-	88 860
D	Energieversorgung	1	-	1	1	-	-	-	.
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	4	1	-	-	3	-	-	.
F	Baugewerbe	125	51	11	5	63	-	-	22 515
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	74	26	3	2	43	1	1	12 816
H	Verkehr und Lagerei	25	12	-	-	13	-	-	8 602
I	Gastgewerbe	49	32	3	2	14	-	-	18 481
J	Information und Kommunikation	9	-	-	-	8	1	-	1 171
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	6	1	2	1	3	-	-	1 790
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	11	1	-	-	10	-	-	7 584
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	47	18	1	1	26	-	2	13 333
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	48	23	4	1	21	-	-	23 676
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht	8	5	-	-	3	-	-	5 527
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	8	3	-	-	4	-	1	3 093
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	13	6	-	-	5	-	2	1 855
S	Sonstige Dienstleistungen	32	20	3	2	8	-	1	4 333
		nach Antragstellern							
	Gläubiger	162	92	7	3	61	-	2	21 923
	Schuldner	354	120	25	14	201	2	6	206 945
		nach Eröffnungsgründen							
	Zahlungsunfähigkeit	308	212	17	6	75	-	4	73 984
	Drohende Zahlungsunfähigkeit	2	-	2	1	-	-	-	.
	Überschuldung	3	-	-	-	3	-	-	358
	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	201	-	13	10	182	2	4	154 190
	Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	2	-	-	-	2	-	-	.
		Anordnung der Eigenverwaltung							
	Angeordnete Eigenverwaltung	8	2	-	-	5	-	1	20 299

**6 Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen**

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt ----- Rechtsform ----- Alter	Unter- neh- men	Davon Unternehmen mit ... Beschäftigten					unbe- kannt oder keine <sup>1)</sup>	Be- schäf- tigte
			1	2 bis 5	6 bis 10	11 bis 100	101 und mehr		
			Anzahl						
		Insgesamt							
<b>A - S</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>516</b>	<b>71</b>	<b>79</b>	<b>49</b>	<b>55</b>	<b>5</b>	<b>257</b>	<b>2 971</b>
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	13	1	1	1	3	-	7	92
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	43	1	4	7	19	2	10	910
D	Energieversorgung	1	-	-	-	-	-	1	.
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	4	1	1	-	-	-	2	.
F	Baugewerbe	125	21	18	19	12	-	55	386
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	74	11	16	9	5	-	33	244
H	Verkehr und Lagerei	25	2	5	5	3	-	10	174
I	Gastgewerbe	49	13	10	3	4	-	19	174
J	Information und Kommunikation	9	2	-	1	-	-	6	9
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	6	-	1	-	-	-	5	2
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	11	1	1	-	-	-	9	3
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	47	5	7	-	1	-	34	48
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	48	4	8	2	5	2	27	512
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht	8	-	2	1	-	1	4	266
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	8	2	1	-	1	-	4	87
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	13	1	4	-	-	-	8	13
S	Sonstige Dienstleistungen	32	6	-	1	2	-	23	51
		nach Rechtsformen							
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe u. Ä.	212	37	34	10	3	-	128	271
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	32	5	6	4	5	-	12	180
	dar. GmbH & Co. KG	17	2	2	2	4	-	7	137
	GbR	9	1	3	2	1	-	2	39
	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	260	28	37	33	45	5	112	2 382
	Aktiengesellschaften, KGaA	2	-	1	1	-	-	-	.
	Private Company Limited by Shares	2	-	1	-	-	-	1	.
	Sonstige Rechtsformen	8	1	-	1	2	-	4	133
		nach dem Alter der Unternehmen							
	Unter 8 Jahre alt	286	49	46	22	21	2	146	1 195
	dar. bis 3 Jahre alt	128	24	21	11	12	1	59	680
	8 Jahre und älter	228	22	33	27	34	3	109	1 781
	Unbekannt	2	-	-	-	-	-	2	-

1) Die Anzahl der Beschäftigten ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Beschäftigten ist daher unvollständig.

**7 Insolvenzverfahren und voraussichtliche Forderungen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten/-abteilungen**

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt/-abteilung	Verfahren insgesamt	Darunter		Voraussichtliche Forderungen insgesamt
			eröffnet	mangels Masse abgelehnt	
Anzahl					1 000 EUR
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	13	11	2	7 503
	dar. 01 Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	12	10	2	7 148
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	43	39	4	88 860
	dar. 10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3	3	-	.
	16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	1	-	1	.
	23 Herstellung von Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	3	3	-	26 794
	25 Herstellung von Metallerzeug- nissen	11	10	1	6 786
	28 Maschinenbau	6	6	-	13 596
D	Energieversorgung	1	1	-	.
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	4	3	1	6 796
F	Baugewerbe	125	97	28	22 515
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	74	53	21	12 816
	dar. 45 Kfz-Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	16	10	6	2 204
	47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	42	31	11	6 751
H	Verkehr und Lagerei	25	21	4	8 602
I	Gastgewerbe	49	36	13	18 481
J	Information und Kommunikation	9	7	2	1 171
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	6	2	4	1 790
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	11	5	6	7 584
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	47	27	20	13 333
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	48	31	17	23 676
P	Erziehung und Unterricht	8	7	1	5 527
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	8	6	2	3 093
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	13	9	4	1 855
S	Sonstige Dienstleistungen	32	14	18	4 333
	<b>Unternehmen zusammen</b>	<b>516</b>	<b>369</b>	<b>147</b>	<b>227 935</b>
	<b>Übrige Schuldner</b>	<b>3 409</b>	<b>3 268</b>	<b>100</b>	<b>218 699</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>3 925</b>	<b>3 637</b>	<b>247</b>	<b>446 634</b>

**8 Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Verfahren insgesamt	Darunter Unternehmen	Darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten		
			Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz
Dessau-Roßlau, Stadt	101	19	4	3	2
Halle (Saale), Stadt	451	52	3	8	7
Magdeburg, Stadt	471	68	5	17	8
Altmarkkreis Salzwedel	123	19	1	4	4
Anhalt-Bitterfeld	244	34	5	10	2
Börde	292	35	2	12	6
Burgenlandkreis	201	32	4	8	6
Harz	543	60	3	9	7
Jerichower Land	207	35	1	9	5
Mansfeld-Südharz	251	24	1	6	2
Saalekreis	257	34	3	6	9
Salzlandkreis	388	49	7	16	6
Stendal	166	23	3	7	6
Wittenberg	230	32	1	10	4
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>3 925</b>	<b>516</b>	<b>43</b>	<b>125</b>	<b>74</b>

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Noch darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten				
	Verkehr- und Lagerei	Gastgewerbe	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	Sonstige Dienstleistungen
Dessau-Roßlau, Stadt	-	3	1	-	-
Halle (Saale), Stadt	4	4	4	7	5
Magdeburg, Stadt	2	8	9	3	3
Altmarkkreis Salzwedel	1	1	-	4	-
Anhalt-Bitterfeld	1	2	2	2	5
Börde	3	2	3	3	-
Burgenlandkreis	2	2	2	3	3
Harz	3	13	3	9	2
Jerichower Land	1	3	6	3	4
Mansfeld-Südharz	-	1	4	3	5
Saalekreis	3	2	2	2	2
Salzlandkreis	3	4	5	3	2
Stendal	1	-	2	2	-
Wittenberg	1	4	4	4	1
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>25</b>	<b>49</b>	<b>47</b>	<b>48</b>	<b>32</b>

## 9 Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenz- verfahren insgesamt	Davon			Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen aus Insolvenzverfahren insgesamt
		eröffnet	mangels Masse abgelehnt	Schuldenberei- nigungsplan angenommen		
		Anzahl				1 000 EUR
		Insgesamt				
Dessau-Roßlau, Stadt	101	92	9	-	423	40 595
Halle (Saale), Stadt	451	413	35	3	555	30 164
Magdeburg, Stadt	471	442	21	8	209	52 697
Altmarkkreis Salzwedel	123	118	4	1	61	13 412
Anhalt-Bitterfeld	244	225	18	1	109	38 395
Börde	292	274	16	2	130	29 773
Burgenlandkreis	201	178	20	3	223	32 439
Harz	543	516	24	3	368	69 565
Jerichower Land	207	189	17	1	50	15 272
Mansfeld-Südharz	251	224	19	8	124	21 388
Saalekreis	257	238	14	5	125	26 099
Salzlandkreis	388	369	19	-	342	34 316
Stendal	166	157	8	1	88	13 766
Wittenberg	230	202	23	5	169	28 752
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>3 925</b>	<b>3 637</b>	<b>247</b>	<b>41</b>	<b>2 976</b>	<b>446 634</b>
		darunter Unternehmen				
Dessau-Roßlau, Stadt	19	12	7	x	423	31 175
Halle (Saale), Stadt	52	28	24	x	555	12 397
Magdeburg, Stadt	68	54	14	x	209	26 466
Altmarkkreis Salzwedel	19	16	3	x	61	4 363
Anhalt-Bitterfeld	34	21	13	x	109	25 321
Börde	35	27	8	x	130	11 814
Burgenlandkreis	32	24	8	x	223	16 872
Harz	60	50	10	x	368	40 728
Jerichower Land	35	25	10	x	50	5 036
Halle (Saale)	24	15	9	x	124	8 693
Saalekreis	34	26	8	x	125	9 740
Salzlandkreis	49	40	9	x	342	19 805
Stendal	23	18	5	x	88	6 942
Wittenberg	32	13	19	x	169	9 517
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>516</b>	<b>369</b>	<b>147</b>	<b>x</b>	<b>2 976</b>	<b>228 868</b>



## 10 Insolvenzverfahren 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnern

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenzverfahren insgesamt	Davon				
		Unternehmen	übrige Schuldner	davon		
				ehemals selbstständig Tätige	Verbraucher	Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe
Anzahl						
		Insgesamt				
Dessau-Roßlau, Stadt	101	19	82	27	53	2
Halle (Saale), Stadt	451	52	399	87	305	7
Magdeburg, Stadt	471	68	403	86	309	8
Altmarkkreis Salzwedel	123	19	104	19	83	2
Anhalt-Bitterfeld	244	34	210	50	159	1
Börde	292	35	257	50	203	4
Burgenlandkreis	201	32	169	46	116	7
Harz	543	60	483	70	402	11
Jerichower Land	207	35	172	36	136	-
Mansfeld-Südharz	251	24	227	34	191	2
Saalekreis	257	34	223	48	169	6
Salzlandkreis	388	49	339	49	282	8
Stendal	166	23	143	19	120	4
Wittenberg	230	32	198	39	157	2
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>3 925</b>	<b>516</b>	<b>3 409</b>	<b>660</b>	<b>2 685</b>	<b>64</b>
		darunter eröffnet				
Dessau-Roßlau, Stadt	92	12	<b>80</b>	25	53	<b>2</b>
Halle (Saale), Stadt	413	28	385	79	302	4
Magdeburg, Stadt	442	54	388	81	299	8
Altmarkkreis Salzwedel	118	16	102	19	82	1
Anhalt-Bitterfeld	225	21	204	46	158	-
Börde	274	27	247	43	201	3
Burgenlandkreis	178	24	154	37	114	3
Harz	516	50	466	59	398	9
Jerichower Land	189	25	164	30	134	-
Mansfeld-Südharz	224	15	209	24	183	2
Saalekreis	238	26	212	44	164	4
Salzlandkreis	369	40	329	44	282	3
Stendal	157	18	139	18	119	2
Wittenberg	202	13	189	35	152	2
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>3 637</b>	<b>369</b>	<b>3 268</b>	<b>584</b>	<b>2 641</b>	<b>43</b>

**11 Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen**

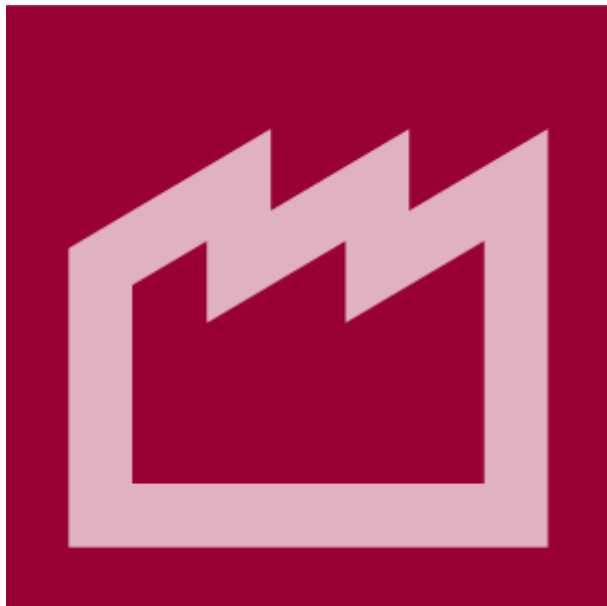
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Unternehmen insgesamt <sup>1)</sup>	Darunter			
		unter 8 Jahre	darunter eröffnet	8 Jahre und älter	darunter eröffnet
Anzahl					
Dessau-Roßlau, Stadt	19	9	3	10	9
Halle (Saale), Stadt	52	36	17	15	10
Magdeburg, Stadt	68	40	29	28	25
Altmarkkreis Salzwedel	19	10	8	9	8
Anhalt-Bitterfeld	34	21	11	12	9
Börde	35	14	9	21	18
Burgenlandkreis	32	16	10	16	14
Harz	60	37	30	23	20
Jerichower Land	35	17	10	18	15
Mansfeld-Südharz	24	15	7	9	8
Saalekreis	34	20	14	14	12
Salzlandkreis	49	24	18	25	22
Stendal	23	10	6	13	12
Wittenberg	32	17	6	15	7
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>516</b>	<b>286</b>	<b>178</b>	<b>228</b>	<b>189</b>

**12 Unternehmensinsolvenzen 2016 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen**

Rechtsform	Unternehmen insgesamt <sup>1)</sup>	Darunter			
		unter 8 Jahre	darunter eröffnet	8 Jahre und älter	darunter eröffnet
Anzahl					
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	212	119	89	91	78
Personengesellschaften insgesamt	32	18	6	14	13
dar. GmbH & Co. KG	17	10	4	7	7
GmbH (einschließlich Unternehmergesellschaften)	260	147	83	113	90
Aktiengesellschaften, KGaA	2	-	-	2	2
Private Company Limited by Shares	2	-	-	2	2
Genossenschaften	2	1	-	1	1
Sonstige Rechtsformen	6	1	-	5	3
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>516</b>	<b>286</b>	<b>178</b>	<b>228</b>	<b>189</b>

1) einschließlich unbekannt

# Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2014

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 30/11/2016

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49(0)611/75 4592

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
- Erhebungseinheiten: Gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland
- Berichtszeitraum: Jahr
- Periodizität: jährlich

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie bei Versagung der Restschuldbefreiung die Gründe.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien

## 3 Methodik

Seite 8

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder über das zuständige Amtsgericht an das jeweilige Statistische Amt der Länder
- Erhebungsinstrumente: Automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core, elektronischer Fragebogen (IDEV), und Papierfragebogen

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwalter und Treuhändern oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Es gibt Hinweise auf Verzerrungen bei den Beendigungsquoten und bei den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- Aktualität: Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.
- Pünktlichkeit: Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe für diese komplexe Statistik neu implementiert. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre (Berichtsjahre 2009 bis 2012) zu liefern. Die Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben war für alle Beteiligten sehr aufwendig. Daher konnten die ersten Ergebnisse dieser Statistik erst im April 2016 veröffentlicht werden.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.

## 7 Kohärenz

Seite 11

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf.

Für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nachgewiesenen Insolvenzverfahren wird es aus verschiedenen Gründen keine Meldungen zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben.

- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 12**

- Veröffentlichungen zu den Insolvenzstatistiken finden Sie unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) › Zahlen & Fakten › Unternehmen, Handwerk › Insolvenzen
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und teilweise auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 12**

-

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), für die im betrachteten Zeitraum ein Insolvenzverfahren beendet wurde. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beendeten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen, für die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung ergangen ist.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Darstellungseinheiten sind alle beendeten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen mit einem Restschuldbefreiungsverfahren.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und teilweise auch regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die bis zu einem bestimmten Jahr (entspricht dem Berichtsjahr) beendeten Insolvenzverfahren differenziert nach Eröffnungsjahren, also den Jahren, in denen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden, abgebildet. So werden beispielsweise Ergebnisse über Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet worden sind, für das Berichtsjahr 2013 dargestellt. Die Statistik umfasst nur Insolvenzverfahren, die ab dem Jahr 2009 eröffnet wurden.

## 1.5 Periodizität

Jährlich.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können ( faktisch anonymisierte Einzelangaben ),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift ( formal anonymisierte Einzelangaben ) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, der quotenberechtigten Forderungen, des zur Verteilung verfügbaren Betrags, der Abschlagszahlungen sowie der Verluste und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beitragen (primäre Geheimhaltung). Hieran schließt sich gegebenenfalls die Sperrung weiterer Positionen an, damit die primär gesperrten Positionen nicht über Differenzrechnungen ermittelt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung über die Insolvenzstatistik) diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie die Gründe bei einer Versagung der Restschuldbefreiung.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden folgende Konzepte und Definitionen verwendet:

- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Abschlagszahlungen werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nur bei Regelinsolvenzverfahren erhoben.
- **Absonderungsrechte:** Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten werden bei beendeten Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, erhoben. Die befriedigten Absonderungsrechte sind ebenfalls bei Verfahren anzugeben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

- **Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans:** Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für vereinfachte Insolvenzverfahren beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

- **Aufhebung nach Schlussverteilung:** In der Schlussverteilung wird der zur Verteilung verfügbare Betrag unter den Gläubigern, die quotenberechtigte Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- **Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid:** Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

- **Betriebsfortführung:** Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

- **Deckungsquote:** In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

- **Einstellung mangels Masse:** Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

- **Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit:** Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene Insolvenzmasse verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

- **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Insolvenzmasse:** Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

- **Masseverbindlichkeiten:** Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden und meist während des Insolvenzverfahrens entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch



Rechtsgeschäfte des Insolvenzverwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen (quotenberechtigte Forderungen) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem zur Verteilung verfügbaren Betrag) bedient.

- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Quotenberechtigte Forderungen:** Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. Angaben hierzu gibt es für beendete Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgte. Darüber hinaus werden Angaben zu den quotenberechtigten Forderungen für Verfahren erhoben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die Forderungen entsprechend nachgewiesen. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wurden die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen bis zum Berichtsjahr 2013, - soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war - bereinigt, um Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf eine solche Bereinigung verzichtet.

- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht.

- **Restschuldbefreiung:** Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden, erfolgte zeitlich vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Ankündigung der Restschuldbefreiung, sofern kein Versagungsgrund vorlag oder kein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt hat. Dem Schuldner wird damit unter bestimmten Bedingungen nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 beantragt wurden, prüft das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er in der Wohlverhaltensperiode den vorgesehenen Obliegenheiten nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden, wenn der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlen kann.

- **Sanierung:** Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

- **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die

keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung finden ebenfalls keine Anwendung. Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Dies gilt auch für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **Verluste:** Die Verluste von Insolvenzverfahren werden als Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag ermittelt.
- **Vorfinanzierung von Insolvenzgeld:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erst bewilligt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde und damit der Insolvenzgeldzeitraum bestimmbar ist. Insolvenzverwalter können das Insolvenzgeld vorfinanzieren, damit die Fortführung des insolventen Unternehmens möglich ist und der laufende Betrieb aufrechterhalten werden kann. In der Regel kauft dann eine Bank die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundlage für das Insolvenzgeld sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Gegenzug von den Banken ein entsprechendes Darlehen für die Abtretung ihrer Gehälter. Die Banken zeigen die Abtretung bei der Bundesagentur für Arbeit an und erhalten von dieser, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung des Insolvenzgelds vorliegen, direkt das Insolvenzgeld.
- **Wegfall des Eröffnungsgrundes:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.
- **Zur Verteilung verfügbarer Betrag:** Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Der Betrag, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach Beendigung des eigentlichen Insolvenzverfahrens vom Schuldner an die Gläubiger gezahlt wird, ist nicht bekannt, weil hierzu keine Angaben erhoben werden. Verteilungen nach dem Schlusstermin sind demnach bei dem zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag nicht berücksichtigt.

Angaben zu dem zur Verteilung verfügbaren Betrag werden bei beendeten Insolvenzverfahren erhoben, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden sowie bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

## 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsorganisationen sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

# 3 Methodik

## 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder sind gesetzlich verpflichtet, eine Meldung für jedes beendete Insolvenzverfahren und für Entscheidungen bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung über die Amtsgerichte an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Sofern die Angaben elektronisch direkt an die statistischen Ämter gesendet werden, muss eine Mitteilung über diese Übermittlung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen. Notwendig ist diese Mitteilung, damit die Gerichte einen Abgleich durchführen können zwischen Insolvenzverfahren, die in einem Kalenderjahr laut ihren Akten beendet worden sind oder bei denen eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt ist, und den von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern tatsächlich gemeldeten Insolvenzverfahren. Das Ergebnis dieser Prüfung soll von den Gerichten als sogenannte Vollzähligkeitsmeldung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Diese Vollzähligkeitsmeldung ist die Voraussetzung für einen vollständigen Datenbestand in der Statistik und Grundlage für Nachfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wegen nicht erfolgter Meldungen.

Die zur Statistik zu meldenden Angaben werden von den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RB aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VB aufgeführten Angaben relevant. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung sind mit dem Fragebogen zu Meldung X zu melden. Die Fragebögen sind dem Qualitätsbericht als Anhang beigelegt.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - die betroffenen Merkmale. Da es sich bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Merkmale der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung lassen sich in der Regel aus den vorhandenen Unterlagen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Der Anteil der in einem Jahr eröffneten Insolvenzverfahren, die bis zu einem bestimmten Jahr beendet wurden (Beendigungsquote), unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Beendigungsquoten nach Bundesländern können ein Anzeichen dafür sein, dass die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren unterschätzt wird. Gründe für zu niedrige Beendigungsquoten können unter anderem unvollständige Vollzähligkeitsmeldungen der Gerichte (siehe Kapitel 3.1) sowie fehlende Meldungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sein. Einige Statistische Ämter der Länder konnten durch intensive Recherchearbeiten die Beendigungsquote erhöhen.

Es wird für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als eröffnet nachgewiesene Insolvenzverfahren keine Meldung zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben. Gründe hierfür sind unter Kapitel 7.1 erläutert.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

**Sonstige Verzerrungen:** Der Vergleich des Anteils der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg nach Bundesländern zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dies kann verschiedene Ursachen haben. So wäre es beispielsweise möglich, dass strukturelle Unterschiede der Unternehmensinsolvenzen zwischen den Bundesländern dazu führen, dass Betriebe häufiger oder seltener fortgeführt bzw. saniert werden. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass die

Angaben zu den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg verzerrt sein könnten. Die Rückfragen einiger Statistischen Ämter der Länder ergaben, dass der Begriff der Betriebsfortführung von den Auskunftspflichtigen teilweise unterschiedlich interpretiert wird, was sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Übererfassung des Anteils der Verfahren mit Betriebsfortführung führen kann. In Summe resultierte aus intensiven Recherchen der Statistischen Ämter der Länder tendenziell ein höherer Anteil der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei den bisherigen Veröffentlichungen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wurden zunächst vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht. Sobald die Ergebnisse in einem regelmäßigen Turnus vorliegen, sollen bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht werden, sondern endgültige.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

-

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

-

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung neu implementiert. Die Meldungen über das Ergebnis der beendeten Insolvenzverfahren sind von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu melden. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu liefern. Um möglichst bald aussagekräftige Daten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu erhalten, sieht eine Übergangsregelung im Insolvenzstatistikgesetz nach § 6 InsStatG vor, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder die Angaben zu dieser Statistik für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, zu melden haben. Somit stehen für die ab 2009 eröffneten Insolvenzverfahren Ergebnisse zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung zur Verfügung.

Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 in Form einer Pressemitteilung und Fachserie für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Ende des Jahres 2013 beendet wurden. Für das Berichtsjahr 2014 wurden Ende November 2016 alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2010 eröffnet und bis zum Ende des Jahres 2014 beendet wurden, veröffentlicht. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingeführt. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre zu liefern. Die Lieferung, Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse war für alle Beteiligten sehr aufwendig, insbesondere weil die Abläufe sehr komplex sind. Beispielsweise benötigen die Statistischen Ämter der Länder von den Gerichten die Mitteilungen über deren Vollzähligkeitsprüfungen (siehe auch Kapitel 3.1), um zu erfahren, für welche Verfahren Meldungen der Auskunftspflichtigen eingehen müssten und welche Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder für die Verfahren zuständig und damit zu dieser Statistik auskunftspflichtig sind. Diese Vollzähligkeitsmitteilungen haben die Statistischen Ämter der Länder teilweise erst mit Verzögerungen erhalten, so dass sich die Kontaktaufnahme mit den Auskunftspflichtigen wegen fehlender Meldungen verzögerte. Es bereitete auch Schwierigkeiten, dass insbesondere die Daten zu älteren Insolvenzverfahren bei den Auskunftspflichtigen nicht elektronisch vorlagen und manuell erfasst werden mussten. Außerdem waren viele inhaltliche Fragen zu klären, die teilweise Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen erforderten. Die ersten Ergebnisse dieser Statistik konnten erst im April 2016 veröffentlicht werden. Eine sukzessive Verbesserung der Pünktlichkeit wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder angestrebt.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zeitlich vergleichbar. Bei Ergebnissen mit unterschiedlichem zeitlichem Bezug sollte beachtet werden, dass die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2012 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik hat.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weist einen engen Bezug zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bekannt werden.

Da in der Regel für die eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Bezüglich der Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren gibt es Unterschiede im Nachweis zwischen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 unter „quotenberechtigte Forderungen“.

Von den ab dem Jahr 2009 eröffneten Insolvenzverfahren, die in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nachgewiesen sind, werden nicht für alle Verfahren Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren die von den Gerichten gemeldeten Insolvenzverfahren dem Kalendermonat zugeordnet werden, für den die Datenlieferung erfolgt (Zuordnung nach dem Meldezeitpunkt). Die Amtsgerichte sind zwar verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren aber nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden dann in der Statistik dem Kalendermonat, für den die Meldung erfolgte, zugeordnet und nicht dem Monat in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde. Daher ist es beispielsweise möglich, dass im Jahr 2008 eröffnete Insolvenzverfahren erst zu einem Kalendermonat im Jahr 2009 gemeldet wurden. Zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind nur Angaben für Insolvenzverfahren zu melden, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden.

Darüber hinaus kann es auch andere Gründe geben, dass für eröffnete Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren keine Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen werden:

Die von den Gerichten gemeldeten eröffneten Insolvenzverfahren werden in der Regel über das Aktenzeichen mit den zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung übermittelten Angaben verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden nur Fälle nachgewiesen, bei denen die Verknüpfung zu den eröffneten Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung erfolgt ist. Sofern es bei den Gerichten nach der Meldung eines Verfahrens zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren Änderungen des Aktenzeichens gab, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass eine Zusammenführung der Insolvenzverfahren nicht mehr möglich ist.

Daneben gibt es vereinzelt Fälle, bei denen der zuständige Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder verstorben ist, und die Angaben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätten beschafft werden können. In einem solchen Fall wurde – insbesondere bei den rückwirkenden Datenlieferungen – auf die Meldung verzichtet.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden mit den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, in der Regel über das Aktenzeichen, verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Merkmale kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Die Ergebnisse für Deutschland werden jährlich per Pressemitteilung unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos abgerufen werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

#### **Online-Datenbank**

Bisher gibt es noch kein Datenangebot in einer Online-Datenbank.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind derzeit nicht verfügbar.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Informationen zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

-

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

-

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

-

## Veröffentlichungen<sup>1</sup> im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat März 2017 erschienen:

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 3/17	5,50
3 A 4 01	A IV - j/15	Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Grunddaten und Kosten - Jahr 2015 -	4,00
3 B 6 01	B VI - j/16	Gerichtliche Ehelösungen - 1991 - 2016 -	3,00
3 C 3 10	C III - j/16	Viehbestände - Schweine - Stand: 3. November 2016 Endgültige Ergebnisse	2,00
3 C 3 11	C III - j/16	Viehbestände - Rinder - Stand: 3. November 2016 Endgültige Ergebnisse	2,00
3 C 3 12	C III - j/16	Viehbestände - Schafe - Stand: 3. November 2016 Endgültige Ergebnisse	1,50
3 D 2 01	D II - j/16	Auswertung aus dem Unternehmensregister - 31.05.2016 -	3,50
3 E 1 02	E I - m-11/16	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - November 2016 - Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I - m-12/16	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - Dezember 2016 - Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II, E III - m-12/16	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Dezember 2016	2,50
3 E 2 03	E II - j/16	Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe - Juni 2016 -	4,50
3 G 1 01	G I - m-12/16	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel - Dezember 2016 - Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV - m-12/16	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Dezember 2016, Januar - Dezember 2016 - Endgültige Ergebnisse -	6,00
3 H 1 05	H I - vj-4/16	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr - IV. Quartal 2016 -	1,50
3 L 3 02	L III - j/16	Personal im öffentlichen Dienst - Stand: 30.06.2016 -	7,00
3 M 1 01	M I - vj-4/16	Verbraucherpreisindex - Dezember 2016 -	5,00

<sup>1</sup> Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich - bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen

# UNTERNEHMEN

# ARBEITSSTÄTTEN

## Unternehmensregister

2008

Gewerbebeanmeldungen

Sachsen-Anhalt

Bestellnummer: 3D301

[www.statistik.sachsen-anhalt.de](http://www.statistik.sachsen-anhalt.de)

